



Vereinsatzung

I. Name und Wesen

1. Der Verein führt den Namen DJK Grün-Weiß Albersloh 1954 e.V.
Sitz des Vereins ist Albersloh, Pfarrei St. Ludgerus in 48324 Sendenhorst 2.
Der Verein ist Mitglied des DJK-Hauptverbandes und der entsprechenden Sportfachverbände.
2. Der Verein führt das DJK-Banner und das DJK-Zeichen. Seine Farben sind: Grün-Weiß.

II. Zweck

1. Der Verein will seine Mitglieder zum Sport führen in Sporterziehung und Sportgemeinschaft, Förderung der christlichen Haltung und einer guten Freizeitgestaltung.
2. Der Verein betreibt den Sport nach den olympischen Grundsätzen des Amateusportes.
3. Der Verein übt Zusammenarbeit in der Pfarrgemeinde und den Gemeinschaften der Trägerverbände und trägt in der Sportjugend jugendpflegerischen Charakter. Er dient der Förderung des Breitensportes.
4. Beiträge und Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile aus Zuwendungen oder Mittel des Vereines.
5. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
6. Der Verein hält nach Notwendigkeit und vorheriger Ankündigung Versammlungen, Fahrten, Wanderungen, Feste und dergleichen ab.
7. Der Verein sorgt für Versicherungsschutz, sportärztliche Untersuchungen, Teilnahme an Schulungen, sportliche und erzieherische Ausbildung der Führerschaft, Mitarbeit an den allgemeinen Aufgaben im Sport.

III. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der im Sinne und in der Ordnung dieser Satzung Sport betreiben will. Die Zahl der Mitglieder ist nicht beschränkt, kann jedoch im Bedarfsfalle vorübergehend begrenzt werden.
Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag.
Der Austritt wird durch schriftliche Erklärung an den Vorstand vollzogen. Bei Jugendlichen unter 16 Jahren ist in beiden Fällen die schriftliche Einwilligung der Eltern erforderlich.



2. Bei satzungswidrigem Verhalten eines Mitgliedes kann durch den Vorstand Ausschluß erfolgen.
Satzungswidrig ist auch die Nichtzahlung des Beitrages innerhalb eines Monats ab Beginn des Geschäftsjahres.
Es erfolgt eine schriftliche Mahnung mit Frist von einem Monat. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt automatischer Ausschluß aus dem Verein, wenn nicht bis dahin triftige Begründung für die Nichterfüllung der Beitragspflicht beim Vorstand vorliegt.
3. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft
 - a) aktive Mitglieder, die regelmäßig Sport betreiben oder in der Führung tätig sind,
 - b) Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die einer eigenen Jugendordnung unterstehen,
 - c) passive Mitglieder, die, ohne sich am aktiven Sport zu beteiligen, bereit sind, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, die Aufgaben des Vereines zu fördern und den regelmäßigen Beitrag zu zahlen.
 - d) Ehrenmitglieder, die sich in besonderer Weise im Verein verdient gemacht haben,
 - e) Förderer.
4. Die aktiven und passiven Mitglieder über 16 Jahre haben Stimm- und Wahlrecht.

IV. Pflichten der Mitglieder

1. Pflicht der Mitglieder ist es, am Sport und Leben aktiv und regelmäßig teilzunehmen, die Satzungen und Ordnungen zu erfüllen, den Anordnungen der Führung Folge zu leisten, die Beiträge pünktlich zu zahlen, sportliche und faire Haltung zu zeigen und sich für die Ziele des Vereines überall persönlich einzusetzen.
2. Bei wesentlicher Nichterfüllung der Mitgliederpflichten kann vom Vorstand der Verlust des Wahlrechtes, Stimmrechtes oder Startrechtes verfügt werden.
3. Jedes Mitglied ist nach Maßgabe der Platz- und Hallenordnung berechtigt, die Umkleidegebäude und Sportstätten zu benutzen.
Jedes ausübende Mitglied ist aber auch verpflichtet, sich an den notwendigen Arbeiten für die Erhaltung der Sporteinrichtungen innerhalb seiner Abteilung zu beteiligen oder einen finanziellen Ersatz zu leisten.

V. Leitung und Verwaltung

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden,



- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Geschäftsführer,
- dem Kassenführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter vertreten.

2. Die Aufgabe des Vorstandes ist die Vertretung des Vereins, Leitung und Verwaltung nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
Der Vorstand tritt in der Regel alle 2 Monate zusammen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt; jedoch sind in einem Jahr entweder der 1. Vorsitzende und der Kassenführer oder der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer zu wählen.
Erster Vorsitzender und Kassenführer sind in den Jahren mit gerader Jahreszahl zu wählen.
Zweiter Vorsitzender und Geschäftsführer sind in den Jahren mit ungerader Jahreszahl zu wählen.
Die erste Amtsdauer des zweiten Vorsitzenden und des Geschäftsführers dauert von der Vereinsgründung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt.
Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
Scheidet ein Mitglied im Vorstand vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
4. Der Verwaltungsrat (erweiterter Vorstand) besteht aus
 - den Mitgliedern des Vorstandes,
 - dem Jugendvorsitzenden (Jugendausschußvorsitzenden),
 - dem Sportwart,
 - dem Jugendwart,
 - dem stellvertretenden Kassenführer,
 - dem stellvertretenden Geschäftsführer,
 - den Warten der einzelnen Fachabteilungen,
 - dem geistlichen Beirat.
5. Die Führung der Sportjugend wird von der Sportjugend gewählt. Die Warte der einzelnen Fachabteilungen werden von ihren Abteilungen gewählt.
Die Gewählten werden von der Jahreshauptversammlung bestätigt.



6. Die Aufgaben im einzelnen

- a) Der Vorsitzende (Stellvertreter) vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen;
 - b) der Geschäftsführer (Stellvertreter) führt den Schriftverkehr, verfaßt Protokolle sowie Einladungen, führt die Mitgliederlisten und die Vereinschronik;
 - c) der Kassenführer (Stellvertreter) verwaltet die Kasse und erstellt den Jahresabschluß. Zur Jahreshauptversammlung werden die Kassenbücher und die Belege geprüft;
 - e) die Warte der Fachabteilungen sind verantwortlich für die Leitung ihrer Abteilung, für den geordneten Sportbetrieb, für die Mannschaftsbegleitung und, mit den Schiedsrichtern, für Haltung und Disziplin. Sie werden von Trainern und Übungsleitern in ihren Aufgaben unterstützt;
 - f) der geitliche Beirat erfüllt seine Aufgaben in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden uns ist verantwortlich für erzieherische und religiöse Aufgaben. Er hat in diesen Fragen Einspruchsrecht.
7. Der Vorstand beschließt über laufende Geschäfte. Die Mitglieder des Verwaltungsrates regeln im Rahmen der in diesem Gremium beschlossenen Grundsätze vereinsinterne Angelegenheiten ihrer Aufgabenbereiche selbständig und eigenverantwortlich. Sie haben den Vorstand über ihre Maßnahmen zu unterrichten. Bei Bedenken des Vorstandes gegen diese Maßnahmen entscheidet der Vorstand.
8. Der Vorstand und der Verwaltungsrat sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte des satzungsgemäßen Mitglieder anwesend sind. Sie fassen ihre Beschlüsse in unregelmäßigen Sitzungen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Über alle Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das in der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

VI. Jahreshauptversammlung und außerordentliche Versammlungen

1. Zur Jahreshauptversammlung und außerordentlichen Versammlungen gehören alle stimmberechtigten Mitglieder über 16 Jahre. Der Termin ist 3 Wochen im voraus mit der Tagesordnung bekanntzugeben.
Anträge müssen spätestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden.
2. Feststehende Tagesordnungspunkte sind:
 - a) Jahresbericht (einschließlich Berichte der Warte der Fachabteilungen),
 - b) Bericht des Kassenführers,
 - c) Bericht der Kassenprüfer,



- d) Abstimmung über Entlastung des alten Vorstandes,
 - e) Wahlen,
 - f) Beschlußfassung über den Haushaltsplan und über evtl. Änderungen der Beiträge und der Aufnahmegelder,
 - g) Beschlußfassung über eventuelle Änderungen in der Satzung und den dazugehörigen Ordnungen,
 - h) Verschiedenes.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen:
Bei dringenden Vereinsangelegenheiten kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muß einberufen werden, sofern 1/4 aller Mitglieder (stimmberechtigte) durch schriftlichen Antrag an den Vorstand eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung verlangt.
4. Für Beschlüsse gilt die einfache Mehrheit der Stimmen.
Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
Für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
Die Versammlungen sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
Auf Antrag seitens 1/4 der anwesenden Stimmberechtigten muß eine geheime Wahl erfolgen.
Stimmhaltungen werden bei Abstimmungen nicht gewertet.
Über die Beschlüsse aller Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

VII. Ausschüsse

1. Der Kassenprüfungsausschuß besteht aus zwei auf einer Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmehrheit zu wählenden Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören.
Er hat die Aufgabe, die Kassenführung und die Vermögensverwaltung einmal jährlich zu prüfen. Über die Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen und vor der Jahreshauptversammlung zu berichten.

VIII. Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für die einzelnen Abteilungen sowie der Aufnahmegebühren werden in der Jahreshauptversammlung festgesetzt und sind in der entsprechenden Beitragsordnung nachzulesen.
Die Aufnahmegebühren sind spätestens innerhalb eines Monats nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand zu entrichten.



IX. Auflösung oder Austritt

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn ein dahingehender Beschluß in zwei Jahreshaupt- und/oder außerordentlichen Versammlungen, die eiander in einem Abstand von mindestens einem Monat folgen müssen, jeweils mit einer 3/4 Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder gefaßt wird.
2. Für den Beschluß über den Austritt aus dem Hauptverband der Deutschen-Jugend-Kraft, ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich; analog VI Punkt 4 dieser Satzung.
3. Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

X. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

XI. Diese Satzung tritt am 10.09.1991 in Kraft.

[Unterschrift vorhanden]
.....
-Wulfekotte- 1. Vors.